

Streit um Embryonenforschung und Menschenwürde in Europa

In vielen Verfassungen von Staaten und internationalen Übereinkommen, z. B. dem „Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin“ des Europarats, spielt der Begriff *Menschenwürde* (MW) eine zentrale Rolle. Es gibt jedoch selbst in Europa recht unterschiedliche Auffassungen über das, was unter diesem „Prädikat“ zu verstehen ist. Im *angelsächsischen Bereich* bezeichnet man „frühe Embryonen“ als „Präimplantationsprodukte“ und Leben, das endgültig ohne *Bewusstsein* ist, als „human vegetable“. Man unterscheidet also zwischen bloß *biologisch* menschlichem und *personalem Leben*. Entsprechend bleibt in dem Übereinkommen des Europarats die Frage nach dem *Beginn* und dem *Ende des Lebens* offen, während die deutsche Gesetzgebung das Ende des personalen Lebens im *Transplantationsgesetz* mit dem *Hirntod* und seinen Beginn im *Embryonenschutzgesetz* mit der Bildung der Zygote gegeben sieht. Frühen Embryonen kann danach eine Teilhabe an der MW nicht abgesprochen werden. Diese unterschiedlichen Auffassungen haben ihren Grund in verschiedenen geistigen Traditionen.

1. Zum religiös-transzendenten Verständnis von Menschenwürde

Die nach dem deutschen Grundgesetz unantastbare Würde des Menschen (Art. 1) konkretisiert sich nach Art. 2 im Recht auf Freiheit, Leben und körperliche Unversehrtheit, unabhängig vom Grad der Behinderung (Art.3 Abs.3.). Dieses Verständnis von *MW* ist maßgeblich geprägt durch die jüdisch-christliche Vorstellung von der „Gottesebenbildlichkeit“ des Menschen. Diese gründet in der besonderen Beziehung Gottes zum Geschöpf Mensch. Der Mensch konstituiert sich weder in seinem Leben noch in seiner Würde selbst. Er „verdankt“ sein Leben, sein

Personsein und seine Würde anderen, letztlich nicht den Eltern, sondern Gott. Demnach sind *Personsein* und *MW* keine empirischen Qualitäten, sondern „transzendente“ Größen, die – von Gott her – dem *ganzen Leben* vom Beginn bis zum Tod *zugeprochen* sind. Kein menschliches Leben muss erst selbst den Erweis erbringen, dass es der Prädikate *Person* und *MW* würdig ist. Deshalb muss ihm die *MW* auch nicht erst von Menschen *zuerkannt* werden, vielmehr ist sie von allen Menschen zugleich mit dem Gegebensein von Leben *anzuerkennen*, unabhängig vom Grad seiner seelisch-geistigen Fähigkeiten. In diesem Begründetsein der *MW* in „Transzendenz“, in Gott, ist der Grund zu suchen, dass alles Leben einer totalen ge- und verbrauchenden Verfügung von Menschen entzogen sein soll.

MW ist demnach keine empirische Größe, die im Mikroskop oder sonst wie sinnlich fassbar wäre. Fragt man nach dem „anatomischen Substrat“, dem die *MW* nach dieser Sicht zukommt, so ist es die *ganze Leiblichkeit*, der *Lebensträger* (= Organismus). Wann organismisches Leben beginnt, kann nur auf der Grundlage der Erkenntnisse der Biologie ermittelt werden. Für die biologische Definition von *individuellem Leben* bei höheren Lebewesen mit geschlechtlicher Fortpflanzung sind folgende Kriterien entscheidend: (1) Es muss eine genetische Individualität vorliegen. Dieses Kriterium ist mit der Bildung der Zygote erfüllt. (2) Es muss ein zu einer *Ganzheit integriertes, also organismisches Lebensgeschehen* gegeben sein, das in Interaktion mit seiner Umwelt (Eileiter, Gebärmutter usw.) zu einer eigenständigen Lebensdynamik fähig ist (Stoffwechsel, Wachstum u.a.). Es wird oft behauptet, frühe Embryonen erfüllten dieses Kriterium nicht, sie seien ein bloßer „Zellhaufen“. Aber die „Totipotenz“ der Zellen im frühesten Embryonalstadium widerspricht nicht der Erkenntnis, dass es sich von der Bildung der Zygote an um eine sich selbst organisierende und differenzierende funktionelle „Ganzheit“ handelt. Und dass nur aus einem Teil dieser Zellen der Embryo, aus anderen der Trophoblast wird,

widerspricht dem auch nicht, weil dieses Differenzierungs-geschehen nicht determiniert ist, man also nicht vorweg sagen kann, welche der totipotenten Zellen zu was werden.

Wird die MW dem ganzen *Lebensträger* zugesprochen, so kann frühen Embryonen zumindest nicht die Teilhabe an der MW und entsprechenden Schutzrechten ganz abge-sprochen werden.

Das grundlegende Recht ist dabei das *Recht auf Leben*.

Es ist umstritten, inwieweit dieses christlich geprägte Verständ-nis von MW ohne diese religiösen Voraussetzungen zu begrün-den ist. Jedoch ist auch in der deutschen Rechtsverständnis maßgeblich prägenden Philosophie *Immanuel Kants* festgehal-ten, dass das Prädikat *Person* dem Menschen als „Natur- und Gattungswesen“ zuzuordnen ist. Zwar ist Kants Verständnis von MW stark an der *Freiheit* orientiert, doch ist diese nach ihm ein Postulat der praktischen Vernunft, also eine „transzendente“ und keine empirische Größe.

2. Menschenwürde in der empiristischen Philosophie

Eine grundsätzlich abweichende Sicht wird dann vertreten, wenn *Personsein* und MW als *empirisch feststellbare seelisch geistige Qualitäten des Lebens* (Selbstbewusstsein, bewusste Interessen u.a.) verstanden werden, wie es in der *angelsächsi-schen* positivistisch-empiristischen Philosophie der Fall ist, die die internationale Diskussion über Bioethik prägt. Fragt man nach dem anatomischen Substrat, dem diese empirischen Qua-litäten zuzuordnen sind, so ist es nicht mehr der ganze *Lebens-träger*, sondern nur bestimmte *Bereiche des Großhirns*. Dies besagt einmal, dass dem Leben frühestens ab dem Zeitpunkt eine Teilhabe an der MW zugesprochen werden kann, von dem ab die entsprechenden Strukturen des Gehirns ausgebildet sind, und zum anderen, dass deren Fehlen bzw. Verlust infolge Krankheit gleichzusetzen ist mit dem Fehlen bzw. Verlust des *Personseins*, das damit bloß biologisch-menschliches Leben ist.

Der Gedanke einer unverlierbaren und unverrechenbaren MW allen menschlichen Lebens ist diesem Denkansatz fremd. Die Teilhabe an der MW wird je nach Entwicklungsgrad des Lebens *abgestuft* gedacht. Da nicht mehr das Leben in sich, sondern nur die seelisch-geistigen Qualitäten zu schützen sind, kann Leben, sofern es noch nicht zum Besitz dieser Qualitäten herangereift ist (Embryonen, Feten) oder sie nie besessen (behindert Geborene) oder sie durch Krankheit verloren hat, gegen andere Güter und Interessen verrechnet werden. Mit abnehmender „Wertigkeit“ ist das Leben immer weniger zu schützen, darf es zunehmend als *Mittel zum Zweck* (z. B. therapeutischer oder auch rein wissenschaftlicher Art) *ge- und verbraucht* werden. Nur auf der Basis eines empiristischen Menschenbilds kann man von frühen Embryonen als einem „Zellhaufen“ reden, da an ihm in der Tat im Mikroskop keine empirische MW zu beobachten ist.

3. Welches Verständnis von Menschen-würde soll die Medizin leiten?

Der Streit um die Forschung an Embryonen in Europa ist nicht zu verstehen ohne die aufgezeigten unterschiedlichen geistigen Traditionen. Es geht demnach um grundsätzliche Fragen des Menschenbilds und der Interpretation Grundgesetzes. Entscheidungen, die für den Bereich der „fremdnützigen“ Forschung mit Embryonen gefällt werden, haben eine weit über diesen Fachbereich hinausgehende Bedeutung. Begründet man sie mit dem kurz dargelegten empiristischen Menschenbild, so werden damit zugleich *negative Lebenswerturteile* über menschliches Leben gerechtfertigt, und „minderwertiges“, angeblich bloß biologisch menschliches Leben wird in einer *Güterabwägung* verrechenbar gegen Interessen anderer. Dieses Vorgehen wird sich nicht begrenzen lassen auf früheste Stadien des Lebens, es wird – wenn die zu seiner Rechtfertigung

angeführten therapeutischen und sonstigen Interessen stark genug sind – auch fortgeschrittene Lebensstadien, ja selbst geborenes Leben umfassen. Eine mit derartigen Argumenten gerechtfertigte therapeutische Forschung kann zur Aushöhlung des für den Schutz des Lebens fundamentalen Verständnisses von MW führen. Es könnte sich erneut bewahrheiten, was der bedeutende Arzt *V. v. Weizsäcker* anlässlich der „Nürnberger Ärzteprozesse“ schrieb, dass ein „transzendenzloses“, rein empirisches Verständnis des Menschenlebens notwendig zur Vorstellung vom „lebensunwerten“ Leben führt und dass der ungeheure Kampf für die Gesundheit einerseits und der experimentelle und vernichtende Umgang mit „unheilbarem“ Leben andererseits nur die zwei Seiten ein und derselben Medaille seien, der Glorifizierung von Gesundheit und diesseitigem Leben. Wo der wissenschaftliche und therapeutische Fortschritt die vor allem für den Schutz der schwächsten Glieder der Gesellschaft grundlegenden Rechte, wie das angedeutete Verständnis von MW, in Frage stellt, muss die Gesellschaft bereit sein, auf mögliche therapeutische Fortschritte zu verzichten und dies auch durch rechtliche Verbote einfordern. Die Gesundheit ist nicht das höchste und erst recht nicht das einzige zu schützende Gut.

Literatur:

Bayertz, K. (Ed.) (1996): Sanctity of Life and Human Dignity, (Kluwer) Dordrecht (NL)

Eibach, U. (2000): Menschenwürde an den Grenzen des Lebens, (Neukirchener Verlagshaus) Neukirchen-Vluyn

Rager, G. (Hrsg.) (1998): Beginn, Personalität und Würde des Menschen, (Alber) Freiburg, 2. Aufl.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Ulrich Eibach, *Evangelisch-Theologische Fakultät
der Universität Bonn und Pfarrer an den Universitätskliniken
Bonn*

Anschrift: Universitätskliniken Bonn

Sigmund-Freud-Str. 25, Haus 30

53105 Bonn

E-Mail: eibach@uni-bonn.de

Veröffentlicht unter dem Titel „Gesundheit ist nicht das höchste Gut“ in: Deutsches Ärzteblatt Jg.98/2001, Heft 14, A 899-900